

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

zur Förderung der Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung in Niederösterreich

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 24.10.2023

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziel:

Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln auf die Anforderungen des Marktes;
Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft;
Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

3. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 327 vom 21.12. 2022.

Die im Punkt 7.1. festgelegten Beihilfen unterliegt dem Artikel 24 der oben zitierten Verordnung (Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Die im Punkt 7.2. festgelegten Beihilfen unterliegen dem Artikel 17 der oben zitierten Verordnung (Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

4. Gegenstand:

- 4.1. Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen;
- 4.2. Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- 4.3. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich Investitionen in gebäudeinterne Verkabelung oder strukturierte Verkabelung für Datenetze, erforderlichenfalls einschließlich des zugehörigen Teils des passiven Netzes auf dem Privatgrundstück außerhalb des Gebäudes;
- 4.4. Kauf von Maschinen und Hilfsmitteln zu marktüblichen Preisen;
- 4.5. Allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter Punkt 4.3. und/oder 4.4. genannten Ausgaben, etwa für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Durchführbarkeitsstudien; Durchführbarkeitsstudien zählen auch dann zu den beihilfefähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß Punkt 4.3. oder/oder 4.4. getätigt werden;
- 4.6. Erwerb oder Entwicklung oder Nutzungsgebühren von Computersoftware, Cloud- und ähnlichen Lösungen und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Handelsmarken;
- 4.7. Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen an Nahrungsmittelpflanzen können nicht gefördert werden.

5. Förderungswerberin und Förderungswerber:

- 5.1. Die Förderung kommt den in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 zugute.
- 5.2. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.
- 5.3. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Z 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.4. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit der gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Artikel 1 Absatz 4 lit.a der Verordnung (EU) 2022/2472).

6. Förderungsvoraussetzungen:

- 6.1. Die Investition betrifft materielle oder immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (die in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates.
- 6.2. Hinsichtlich Beihilfen für Investitionen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 2011/92/EU vorgeschrieben ist, kann die Fördergenehmigung erst nach positivem Abschluss des UVP-Verfahrens ausgestellt werden.
- 6.3. Kosten des laufenden Betriebes (Betriebskapital) gelten als nicht beihilfefähige Kosten.
- 6.4. Für Investitionen zur Erfüllung von geltenden Unionsnormen werden keine Beihilfen gewährt.
- 6.5. Die Beihilfe darf nicht bei Verstoß gegen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Verbote oder Beschränkungen gewährt werden.
- 6.6. Veröffentlichungen bzw. Werbeaktivitäten zugunsten einzelner Betriebe oder bestimmter Marken sind nicht förderbar. Veröffentlichungen, in denen eine bestimmte Herkunft eines Produkts genannt ist, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.
- 6.7. Als „Werbung“ gilt jede Aktion, die darauf ausgerichtet ist, Marktteilnehmer bzw. Verbraucher zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses anzuregen. Sie umfasst auch sämtliches Material, das mit derselben Absicht direkt an Verbraucher verteilt wird, einschließlich Werbemaßnahmen, die sich am Verkaufsort an die Verbraucherin bzw. an den Verbraucher richten.

7. Art und Höhe der Förderung:

- 7.1. Beihilfen gemäß den Gegenständen 4.1. und 4.2. im Ausmaß von bis zu max. 80 %:

Beihilfen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von und der Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen: Teilnahmegebühren, Reisekosten, Transportkosten, Veröffentlichungen und Websites, Mietkosten, Montage- und Demontagekosten, symbolische Preise bis zu einem Wert von 3.000 Euro pro Preis und Wettbewerbsgewinnerin bzw. Wettbewerbsgewinner.

Kosten von Veröffentlichungen zu Sachinformationen über Produzenten aus einer bestimmten Region oder über Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle betroffenen Produzenten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden, sind förderbar.

Ebenso beihilfefähig sind Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über

- Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2072, die landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen;
- generische landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

7.2. Beihilfen gemäß den Gegenständen 4.3., 4.4., 4.5. und 4.6. können im Ausmaß von bis zu max. 65 % bzw. 80% für Maßnahmen im Zusammenhang mit einem oder mehreren spezifischen umwelt- und klimabezogenen Zielen gemäß Artikel 14 Absatz 3 lit. e, f und g der Verordnung (EU) 2022/2072 oder mit einer Verbesserung des Tierwohls gefördert werden.

7.3. Es können nur Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden, außer die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

7.4. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die in den Punkten 7.1. und 7.2. definierten Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden.

8. Förderungsabwicklung und Antragstellung:

8.1. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung.

8.2. Die Förderung erfolgt auf Antrag der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers.

Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu entsprechen und muss daher mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens;
- b) Beschreibung der Tätigkeit einschließlich des Beginns u. Abschlusses der Tätigkeit;
- c) Standort des Projektes oder der Tätigkeit;
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten;
- e) Höhe der für das Projekt bzw. die Tätigkeit voraussichtlich benötigten öffentlichen Mittel

8.3. Die Kostenanerkennung erfolgt ab Antragstellung.

8.4. Die Verpflichtungserklärung bildet einen integrierten Bestandteil der Förderzusage.

9. Kontrolle und Sanktionen:

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und gegebenenfalls eine Überprüfung bzw. Einsicht durch die Abwicklungsstelle zu gestatten.

Wenn die Förderbewilligungsstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie ist die gewährte Förderung inklusive Verzinsung zurückzuzahlen.

10. Schlussbestimmungen:

- 10.1. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- 10.2. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat jährlich bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung einen Verwendungsnachweis und einen fachlichen Bericht über die Wirkung der durchgeführten Förderungsmaßnahme vorzulegen.
- 10.3. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet sich, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 10.4. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land NÖ bzw. die Abwicklungsstelle berechtigt ist, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten,
- 10.5. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs.5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 10.6. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Möglichkeit besteht, dass Daten gegebenenfalls auch an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes des Bundes oder des Landes, und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 10.7. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.